



Reglement

Bildungskommission

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

vom 01. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Definition Bildungskommission	2
Art. 2 Bildungsangebot	2
II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Struktur der Bildungskommission.....	3
Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission	3
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Arbeitsgruppen	4
Art. 8 Zusammenarbeit.....	4
Art. 9 Elternmitwirkung	4
Art. 10 Information und Kommunikation	4
III. Entschädigung	5
Art. 11 Grundsatz	5
IV. Inkrafttreten	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Doppleschwand. Sie verfügt über Entscheidungskompetenz.

Art. 2 Bildungsangebot

Die Volksschule der Gemeinde Doppleschwand umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Zweijahres-Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Förderangebote
- d) Schul- und Gemeindebibliothek
- e) Schülertransport
- f) Schul- und familienergänzende Betreuung

Die Sekundarschule wird in der Gemeinde Entlebuch besucht.

Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos und Schüpflheim geführt.

Für die Musikschule besteht eine besondere Kommission.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

Die Bildungskommission ist für die Gemeinde die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule und besitzt damit Führungsfunktion. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

Sie bestimmt die Angebote der Schule sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb und legt die entsprechenden Vorgaben in einem betrieblichen Leistungsauftrag gegenüber der Schule fest, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Die Bildungskommission wirkt beim politischen Leistungsauftrag des Gemeinderates mit und unterstützt die strategischen Ziele an der Gemeindeversammlung.

Art. 4 Struktur der Bildungskommission

Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen zuständigen Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung sowie aus weiteren 3 Mitgliedern.

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission.

Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt. Die Bildungskommission organisiert sich selbst und erlässt dafür eine Organisations- und Geschäftsordnung.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

Die Bildungskommission bestimmt gemeinsam mit der Schulleitung die Ausgestaltung des Schulangebotes, die Schulorganisation, den Schulbetrieb und die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

Sie bereitet den betrieblichen Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor.

Die Bildungskommission genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule.

Sie nimmt die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr und sorgt für die Aus- und Weiterbildung aller Schulbeteiligten.

Die Bildungskommission wählt die Schulleitung.

Sie steht der Schulleitung bei der Anstellung oder Wahl der Lehrpersonen beratend zur Seite.

Die Bildungskommission überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.

Art. 6 Organisation

Die Bildungskommission erarbeitet für sich eine Organisations- und Geschäftsordnung.

Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Funktionsbeschrieb fest.

Die Bildungskommission erlässt für die Stelle der Sachbearbeitung der Schulleitung einen Stellenbeschrieb.

Art. 7 Arbeitsgruppen

Die Bildungskommission kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Sie umschreibt deren Leistungsauftrag und Kompetenzen.

In denjenigen Bereichen, in denen den Arbeitsgruppen nicht ausdrücklich die Kompetenz zu Entscheidungen gegeben wird, stellen diese Antrag an die Bildungskommission.

Einer eingesetzten Arbeitsgruppe gehört jeweils mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an. Dieses Mitglied informiert die Bildungskommission laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Schule Doppleschwand sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine ausreichende Information zwischen Schule und Eltern und kümmert sich um einen angemessenen Einbezug der Eltern in die Volksschule.

Art. 10 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission informiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

III. Entschädigung

Art. 11 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommission.

IV. Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. Mai 2018.

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Franz Heer
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindegemeinschafterin